



Merkblatt

**Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
in Deutschland**

Fragen, Antworten sowie Tipps für Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Leitfaden durch dieses Merkblatt

Wenn Sie als Ausländer in Deutschland eine Beschäftigung ausüben wollen, benötigen Sie in der Regel einen Aufenthaltstitel, der Ihnen die Aufnahme dieser Beschäftigung gestattet. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die örtlichen Ausländerbehörden. Diese sind auch Ihre erste Anlaufstelle in Fragen zum Aufenthalt und zur Beschäftigungsaufnahme.

In der Regel muss die zuständige Agentur für Arbeit aus Arbeitsmarktgründen der Erteilung eines solchen Aufenthaltstitels zustimmen. Zu diesem Zweck wird die Agentur für Arbeit von der Ausländerbehörde in einem internen Verfahren beteiligt.

Für Arbeitnehmer¹ aus den zum 1. Mai 2004 und 1. Januar 2007 der Europäischen Union beigetretenen Staaten gelten Besonderheiten (siehe Kapitel 14).

Das vorliegende Merkblatt informiert Sie über die wichtigsten gesetzlichen Vorschriften, die bei der Ausübung einer Beschäftigung durch Ausländer zu beachten sind. Es kann die Rechtslage aber nicht erschöpfend darstellen. Bei Rückfragen sind Ihnen die Mitarbeiter in den Ausländerbehörden und den Agenturen für Arbeit gern behilflich.

In **Kapitel 1** werden **wichtige Begriffe** und **Rechtsgrundlagen** zur Ausländerbeschäftigung erläutert sowie **allgemeine Hinweise** erteilt.

Kapitel 2 befasst sich mit der Aufnahme einer Beschäftigung durch Ausländer, für die eine **Einschaltung der Agentur für Arbeit nicht erforderlich** ist.

Die **Kapitel 3 bis 5** enthalten die Voraussetzungen, unter denen die Agentur für Arbeit eine **Zustimmung** zur Aufnahme einer bestimmten Beschäftigung erteilt.

Kapitel 6 erläutert Besonderheiten für Ausländer, die bereits ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet** begründet haben.

Kapitel 7 enthält Hinweise zum **Zustimmungsverfahren**. Dort sind auch besondere Hinweise für **Arbeitgeber** enthalten, die einen Ausländer beschäftigen wollen.

Die **Kapitel 8 bis 15** enthalten **weitere wichtige Aspekte** zur Beschäftigungsaufnahme durch Ausländer im Bundesgebiet.

¹ Alle Aussagen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Arbeitnehmer.

Vorwort

1. Allgemeines

- 1.1 Rechtsgrundlagen
- 1.2 Wichtige Begriffe
- 1.3 Aufenthaltstitel

2. Aufnahme einer Beschäftigung ohne Einschaltung der Agentur für Arbeit

- 2.1 Staatsangehörige aus Ländern der EU/des EWR, der Schweiz -
Inhaber einer Niederlassungserlaubnis
- 2.2 Beschäftigungen, für die eine Zustimmung nicht erforderlich ist

3. Zustimmung zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

4. Zustimmung zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

5. Zustimmung zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

6. Ausländer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

- 6.1 Grundsatz
- 6.2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen
- 6.3 Zustimmung zu Beschäftigungen ohne Beschränkung
- 6.4 Asylbewerber und geduldete Ausländer

7. Zustimmungsverfahren

- 7.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme einer Beschäftigung
- 7.2 Zuständige Agentur für Arbeit
- 7.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die Agentur für Arbeit
- 7.4 Einleitung von Vermittlungsbemühungen
- 7.5 Beschränkung der Zustimmung durch die Agentur für Arbeit

8. Versagung der Zustimmung

9. Widerruf

10. Erlöschen der Zustimmung

11. Beantragung des Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme

12. Ordnungswidrigkeiten

13. Übergangsregelungen nach dem Aufenthaltsgesetz

14. Übergangsregelungen für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

15. Datenschutz

Zum 1. Januar 2005 ist das Zuwanderungsgesetz in Kraft getreten.

Das neue Recht ersetzt das bisherige doppelte Genehmigungsverfahren für die Aufenthaltsgenehmigung und die Arbeitsgenehmigung durch ein behördeninternes Zustimmungsverfahren. Die Genehmigung zur Aufnahme einer Beschäftigung wird künftig zusammen mit dem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde erteilt, wenn die Agentur für Arbeit der Beschäftigung zugestimmt hat.

- **Ausländer, die eine Beschäftigung aufnehmen möchten, müssen den entsprechenden Aufenthaltstitel daher künftig bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Diese schaltet dann die Agentur für Arbeit ein. Dieses Verfahren gilt sowohl für neu einreisende Arbeitnehmer als auch für Ausländer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben (siehe Kapitel 6).**

Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland einreisen möchten, müssen vor der Einreise bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) für die Arbeitsaufnahme ein **Visum** beantragen. Die Auslandsvertretung schaltet für die Entscheidung über den Einreiseantrag die in Deutschland zuständige Ausländerbehörde ein, die grundsätzlich die zuständige Agentur für Arbeit beteiligt.

Das Visum sollte möglichst frühzeitig vor der beabsichtigten Arbeitsaufnahme beantragt werden, da die Bearbeitungszeit oftmals einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt. Das Verfahren ist unter Kapitel 11 geschildert.

- **Für Arbeitnehmer aus den am 1. Mai 2004 und 1. Januar 2007 zur Europäischen Union beigetretenen Staaten (im Folgenden neue EU-Mitgliedstaaten genannt) gelten andere Regelungen: Sie können ohne Visum nach Deutschland einreisen und benötigen keinen Aufenthaltstitel. Für die Aufnahme einer Beschäftigung benötigen die Arbeitnehmer der neuen EU-Mitgliedstaaten (Ausnahme Malta und Zypern) für eine Übergangszeit jedoch weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU, die von der zuständigen Agentur für Arbeit erteilt wird (siehe Kapitel 14).**
- **Dieses Merkblatt ist eine Informationsbroschüre, die regelmäßig aktualisiert wird. Sie dient Ihrer allgemeinen Information und kann nicht alle Bestimmungen erschöpfend darstellen. Wenden Sie sich bitte an Ihre Agentur für Arbeit oder Ihre Ausländerbehörde, wenn Sie weitere Fragen haben oder Unklarheiten beseitigen möchten.**
- **Wenn Sie über einen Internetanschluss verfügen, können Sie das Merkblatt auch unter www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Merkblätter < abrufen. Das Merkblatt im Internet wird zeitnah aktualisiert.**
- **Im Internet finden Sie weitere Merkblätter, Broschüren, Informationen und Vordrucke der Bundesagentur für Arbeit, zum Beispiel über die Zulassung von Hochschulabsolventen, Fachkräften, Au-pair, Werkvertragsarbeitnehmern, Saisonarbeitnehmern, Haushaltshilfen und Gastarbeitnehmern.**

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen sind für die Entscheidung über die Erteilung des Aufenthaltstitels, der zur Arbeitsaufnahme berechtigt, maßgebend:

- Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) vom 30. Juli 2004
- Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG – Teil des Zuwanderungsgesetzes)
- Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV)
- Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverfahrensverordnung – BeschVerfV)
- Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventenzugangsverordnung – HSchulAbsZugV)

Sowie weiterhin für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU:

- Sozialgesetzbuch Drittes Buch – SGB III
- Arbeitsgenehmigungsverordnung – ArGV
- Anwerbestoppausnahmereverordnung – ASAV
- Hochschulabsolventenzugangsverordnung – HSchulAbsZugV

in der jeweils gültigen Fassung.

1.2 Wichtige Begriffe

- **Erwerbstätigkeit**
Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Beschäftigung.

- **Beschäftigung**
Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis.

Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung (Fortbildung, Umschulung, Ausbildung).

- **Ausländer**
Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.
- **Drittstaaten**
Drittstaaten werden in diesem Merkblatt alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören.
- **Europäischer Wirtschaftsraum (EWR)**
Zum EWR gehören folgende Länder: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, und Spanien, Island, Norwegen und Liechtenstein.

Schweizer Bürger sind nach dem „Freizügigkeitsabkommen EU – Schweiz“ EWR-Staatsangehörigen gleichgestellt.

- **Neue Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Am 1. Mai 2004 sind die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern der EU beigetreten.

Während einer Übergangszeit benötigen Angehörige dieser Staaten weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt nicht für Staatsangehörige aus Malta und Zypern, die bereits volle Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen (siehe Kapitel 14).

Am 1. Januar 2007 sind die Staaten Bulgarien und Rumänien der EU beigetreten. Während einer Übergangszeit benötigen Angehörige dieser Staaten weiterhin eine Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit (siehe Kapitel 14).

1.3 Aufenthaltstitel

- **Visum** [§ 6 Aufenthaltsgesetz – AufenthG]
Das Visum wird vor der Einreise von der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland (Botschaft, Konsulat) erteilt (Kapitel 11).
- **Aufenthaltsurlaubnis** [§ 7 AufenthG]
Die Aufenthaltsurlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird für verschiedene Zwecke, zum Beispiel zur Aufnahme einer Ausbildung, einer Erwerbstätigkeit, für den Familiennachzug oder aus humanitären Gründen erteilt.
- **Niederlassungserlaubnis** [§ 9 AufenthG]
Die Niederlassungserlaubnis ist ein unbefristeter Aufenthaltstitel. Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- **Daueraufenthalt-EG** [§ 9a AufenthG]
Ausländer aus Drittstaaten, die seit mindestens 5 Jahren in einem EU-Staat leben, können unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten (Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG) erhalten.
- **Aufenthaltsgestattung** [§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz]
Die Aufenthaltsgestattung (kein Aufenthaltstitel) wird Asylbewerbern zur Durchführung ihres Asylverfahrens erteilt.
- **Duldung** [§ 60a AufenthG]
Eine Duldung (kein Aufenthaltstitel) wird erteilt, wenn die Abschiebung eines Ausländers vorübergehend ausgesetzt wird.
- **Für die Erteilung der Aufenthaltstitel sind die Ausländerbehörden / Auslandsvertretungen zuständig. Wenn Sie dazu Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Ausländerbehörde.**
- **Für die mit → gekennzeichneten Fallgruppen ist die**
 - **Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV),**
 - **53123 Bonn,**
 - **Villemomblerstr. 76,**
 - **Telefon (0228) 713 - 0, Fax (0228) 713 - 1111**
- **zuständig. Dort erhalten Sie weitere Auskünfte.**

2. Aufnahme einer Beschäftigung ohne Einschaltung der Agentur für Arbeit

2.1 Zur Aufnahme einer Beschäftigung ohne Zustimmung der Agentur für Arbeit sind berechtigt

- Staatsgehörige aus Ländern der EU/des EWR sowie der Schweiz (Ziffer 1.2);
(Ausnahmen gelten während einer Übergangszeit für Angehörige der Staaten, die am 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind – siehe Kapitel 14).
- Ausländische Arbeitnehmer, die kraft Gesetzes zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt sind, zum Beispiel Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis (Ziffer 1.3).

2.2 Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Agentur für Arbeit für

- **Praktika**

- während eines Aufenthalts zur schulischen Ausbildung oder zum **Studium**, die vorgeschriebener Bestandteil der Ausbildung/des Studiums oder zur Erreichung des Ausbildungsziels/Studienziels nachweislich erforderlich sind;
- im Rahmen eines von der **EU** finanziell geförderten **Programms**
- im Rahmen eines Praktikums bis zu einem Jahr im Rahmen eines nachgewiesenen **internationalen Austauschprogramms** von Verbänden und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder studentischen Organisationen im Einvernehmen mit der Bundesagentur für Arbeit → ZAV;
- von Fach- und Führungskräften, die ein Stipendium aus öffentlichen deutschen Mitteln oder Mitteln der EU erhalten (**Regierungspraktikanten**);

[§ 2 BeschV]

- **Hochqualifizierte** ausländische Arbeitnehmer, denen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird;

[§ 3 BeschV]

- **Führungskräfte**, die als **leitende Angestellte** mit Generalvollmacht oder Prokura ausgestattet sind sowie Gesellschafter von Handelsgesellschaften und leitende Angestellte eines auch außerhalb Deutschlands tätigen Unternehmens auf Vorstands-, Direktions- und Geschäftsleitungsebene;

[§ 4 BeschV]

- **Lehrpersonen, wissenschaftliche Mitarbeiter, Gastwissenschaftler** sowie **Ingenieure und Techniker**, die dem Forschungsteam eines Gastwissenschaftlers angehören sowie Lehrkräfte öffentlicher Schulen oder staatlich anerkannter privater Ersatzschulen;

[§ 5 BeschV]

- ausländische Arbeitnehmer, deren vorübergehende Beschäftigung am Sitz des deutschen Arbeitgebers im Zusammenhang mit der **kaufmännischen Vertretung** des Unternehmens **im Ausland** erforderlich ist oder die im Rahmen ihrer Beschäftigung im Ausland einreisen, um hier kurzfristig **kaufmännische Tätigkeiten** wie Besprechungen oder Verhandlungen auszuführen, Verträge zu schließen oder Waren anzukaufen, die für die Ausfuhr bestimmt sind;

[§ 6 BeschV]

- Personen, die unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland im Rahmen von **Vorträgen, Darbietungen** von besonderem wissenschaftlichen oder künstlerischen Wert, Darbietungen sportlichen Charakters, **Festspielen, Gastspielen** oder **Musik- und Kulturtagen** tätig werden, wenn die Dauer der Tätigkeit 3 Monate innerhalb von 12 Monaten nicht übersteigt;

[§ 7 Nr. 1 und 2 BeschV]

- Personen, die nur in **Tagesdarbietungen** bis zu 15 einzelnen Tagen im Jahr auftreten;

[§ 7 Nr. 3 BeschV]

- **Berufssportler oder Trainer**, deren Einsatz in deutschen Sportvereinen oder vergleichbaren am Wettkampfsport teilnehmenden sportlichen Einrichtungen vorgesehen ist, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und der Verein oder die Einrichtung ein Bruttogehalt zahlt, das mindestens 50 % der Beitragsbemessungsgrenze für die gesetzliche Rentenversicherung beträgt und der für die Sportart zuständige deutsche Spitzenverband im Einvernehmen mit dem deutschen Sportbund die sportliche Qualifikation als Berufssportler oder Trainer bestätigt;

[§ 7 Nr. 4 BeschV]

- eine Beschäftigung als **Fotomodell, Werbetyp, Mannequin oder Dressman**, wenn der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat;

Ein entsprechender Vordruck ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de > **Formulare > Formulare für Unternehmen > Internationaler Arbeitsmarkt** < abrufbar.

[§ 7 Nr. 5 BeschV]

- vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannte **Journalisten**, Korrespondenten oder Berichterstatter;

[§ 8 BeschV]

- Personen, die an einem gesetzlich geregelten oder auf einem **Programm der EU** beruhenden Freiwilligendienst teilnehmen (zum Beispiel **Freiwilliges Soziales Jahr**) oder vorwiegend aus karitativen oder religiösen Gründen beschäftigt werden;

[§ 9 BeschV]

- **Studenten und Schüler** ausländischer Hochschulen und Fachschulen zur Ausübung einer **Ferienbeschäftigung** bis zu 3 Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten, wenn die Beschäftigung von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden ist → **ZAV**;

[§ 10 BeschV]

- **Personen, die** von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland für bis zu drei Monate innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten nach Deutschland **entsandt werden**, um
 - gewerblichen Zwecken dienende **Maschinen, Anlagen und Programme** der elektronischen Datenverarbeitung, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen** und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**, *)
 - erworbene Maschinen, Anlagen und sonstige Sachen abzunehmen oder in ihre Bedienung eingewiesen zu werden,
 - erworbene, gebrauchte Anlagen zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**, *)
 - unternehmenseigene **Messestände** oder Messestände für ein ausländisches Unternehmen, das im Sitzstaat des Arbeitgebers ansässig ist, **auf- und abzubauen** und zu **betreuen**, oder
 - im Rahmen von Exportlieferungs- und Lizenzverträgen einen **Betriebslehrgang** zu absolvieren;

*) **Die Befreiung von der Zustimmung setzt voraus, dass der Arbeitgeber der Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigung vor deren Aufnahme angezeigt hat. Ein entsprechender Vordruck ist im Internet unter www.arbeitsagentur.de > **Formulare** > **Formulare für Unternehmen** > **Internationaler Arbeitsmarkt** < abrufbar.**

[§ 11 BeschV]

- Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung **internationaler Sportveranstaltungen** akkreditiert werden;

[§ 12 BeschV]

- das **Fahrpersonal** eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland **im grenzüberschreitenden Straßenverkehr**, soweit
 - das Unternehmen seinen Sitz im Hoheitsgebiet des EWR hat und dem Arbeitgeber für seine drittstaatenangehörigen Fahrer eine Fahrerbescheinigung nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 ausgestellt wurde;
 - das Unternehmen seinen Sitz in einem Drittstaat hat und das Fahrzeug im Sitzstaat des Arbeitgebers zugelassen ist, für einen Aufenthalt von höchstens 3 Monaten innerhalb von 12 Monaten;
 - im grenzüberschreitenden Linienverkehr mit Omnibussen ohne Fahrerbescheinigung auch dann, wenn das Fahrzeug im Inland zugelassen ist;
 - im grenzüberschreitenden Schienenverkehr. Die Bestimmungen gelten ungeachtet der Zulassung des Fahrzeuges;

[§ 13 BeschV]

- Personen in **Schifffahrt und im Luftverkehr**,
 - die Mitglieder der Besatzungen von Seeschiffen im internationalen Verkehr sind,
 - die nach dem Seelotengesetz als Seelotsen zugelassen sind,
 - die als technisches Personal auf Binnenschiffen und im grenzüberschreitenden Verkehr zur erforderlichen Gästebetreuung als Bedienungs- und Servicepersonal auf Personenfahrgastschiffen beschäftigt werden,
 - die Mitglieder der Besatzung von Luftfahrzeugen eines Arbeitgebers mit Sitz im Ausland sind;

[§ 14 BeschV]

- ausländische Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im EWR oder der Schweiz zur Erbringung einer **Dienstleistung** vorübergehend in das Bundesgebiet entsandt werden, wenn sie in dem Sitzstaat des Unternehmens ordnungsgemäß beschäftigt sind.

Zuständig für die Durchführung des Verfahrens sind die deutschen Auslandsvertretungen (Botschaften/Konsulate).

Seit dem 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 können **auch Unternehmen aus** den neuen **EU-Mitgliedstaaten** grenzüberschreitend **Dienstleistungen** mit eigenem Personal ohne Arbeitserlaubnis-EU erbringen. Ausgenommen sind vorerst noch Dienstleistungen im Baugewerbe, im Bereich Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmittel sowie im Bereich der Innendekoration. Eine grenzüberschreitende Arbeitnehmerüberlassung kann eine Dienstleistung darstellen, fällt aber wegen der Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt noch unter die Übergangsregelung.

[§ 15 BeschV]

- **Nähere Auskünfte erteilt die Ausländerbehörde. Dort bekommen Sie auch Informationen über weitere Personenkreise, die ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit beschäftigt werden dürfen sowie über die maximale Dauer dieser Beschäftigung.**

3. Zustimmung zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung, die nicht eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für

- eine **Saisonbeschäftigung** von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens 6 Stunden Arbeit täglich bis zu insgesamt 4 Monaten im Kalenderjahr, wenn der ausländische Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt wurde. Derartige Absprachen bestehen zurzeit mit Kroatien, Polen, der Slowakei, Slowenien, Ungarn, Rumänien, Tschechien, sowie mit Bulgarien für das Hotel- und Gaststättengewerbe.

Die Vermittlung ist auf die Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken beschränkt.

Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für den Betrieb kalenderjährlich auf 8 Monate begrenzt. Die Begrenzung gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus;

[§ 18 BeschV]

- Ausländer für eine Beschäftigung im **Schaustellergewerbe** bis zu insgesamt 9 Monaten im Kalenderjahr, wenn der Arbeitnehmer von der Bundesagentur für Arbeit aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist;

[§ 19 BeschV]

- **Au-pair** mit Grundkenntnissen der deutschen Sprache, die unter 25 Jahre alt sind und in einer Familie, in der Deutsch als Muttersprache gesprochen wird, bis zu einem Jahr beschäftigt werden;

[§ 20 BeschV]

- **Haushaltshilfen** zur Ausübung einer versicherungspflichtigen Vollzeitbeschäftigung bis zu 3 Jahren für hauswirtschaftliche Arbeiten in Haushalten mit pflegebedürftigen Personen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, wenn die Haushaltshilfe aufgrund einer Absprache mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes vermittelt worden ist;

[§ 21 BeschV]

- **Künstler und Artisten** sowie für das für die Darbietung erforderliche **Hilfspersonal** → ZAV;

[§ 23 BeschV]

- Praktische Tätigkeiten für die **Anerkennung** im Ausland erworbener **Berufsabschlüsse**;

[§ 24 BeschV]

- **Aus- und Weiterzubildende** für eine betriebliche Aus- oder Weiterbildung für die nach der Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungsdauer und für die Weiterbildung für die zur Erreichung des Weiterbildungsziels erforderliche Dauer.

Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz, sowie für die berufliche Weiterbildung sind die Agenturen für Arbeit zuständig.

[§ 17 AufenthG]

- **Deutsche Volkszugehörige**, soweit sie einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen;

[§ 33 BeschV]

- Staatsangehörige aus **Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino, den Vereinigten Staaten von Amerika**;

[§ 34 BeschV]

- **Fertighausmonteure**, die von einem Fertighaushersteller mit Sitz im Ausland nach Deutschland entsandt werden, um bestellte Fertig- und Ausbauhäuser sowie Fertig- und Ausbauhallen aufzustellen und zu montieren;

[§ 35 BeschV]

- **Personen, die** von ihrem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland länger als drei Monate nach Deutschland **entsandt werden**, um

- gewerblichen Zwecken dienenden **Maschinen, Anlagen und Programme der elektronischen Datenverarbeitung**, die bei dem Arbeitgeber bestellt worden sind, **aufzustellen**, und zu **montieren**, in ihre Bedienung **einzuweisen**, zu **warten** oder zu **reparieren**,
- erworbene **gebrauchte Anlagen** zum Zwecke des Wiederaufbaus im Sitzstaat des Arbeitgebers zu **demontieren**;

[§ 36 BeschV]

- eine **Grenzgängerbeschäftigung**;

[§ 37 BeschV]

4. Zustimmung zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Beschäftigung voraussetzen

Die Bundesagentur für Arbeit kann der Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck einer Beschäftigung, die eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung voraussetzt, zustimmen für

- **Lehrkräfte** zur Erteilung sprachlichen Unterrichts in Schulen unter Aufsicht der zuständigen berufskonsularischen Vertretung;

[§ 26 Abs. 1 BeschV]

- **Spezialitätenköche** für eine Beschäftigung in Spezialitätenrestaurants;

[§ 26 Abs. 2 BeschV]

- **IT-Fachkräfte** mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation;

[§ 27 Nr. 1 BeschV]

- **Fachkräfte** mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation, wenn an ihrer Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein **öffentliches Interesse** besteht;

[§ 27 Nr. 2 BeschV]

- **Studienabsolventen** deutscher Hoch- und Fachhochschulen für einen angemessenen Arbeitsplatz;

[§ 27 Nr. 3 BeschV]

- **leitende Angestellte und Spezialisten** für eine qualifizierte Beschäftigung in einem im Inland ansässigen Unternehmen;

[§ 28 Nr. 1 BeschV]

- leitende Angestellte eines **deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens**;

[§ 28 Nr. 2 BeschV]

- **Sozialarbeiter** für ausländische Familien, die von einem deutschen Träger in der Sozialarbeit beschäftigt werden;

[§ 29 BeschV]

- **Pflegekräfte** (Kranken-, Kinder-, Altenpfleger/in) mit einem auf einschlägige deutsche berufrechtliche Anforderungen gleichwertigen Ausbildungsstand und ausreichenden Deutschkenntnissen, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit vermittelt worden sind. Eine entsprechende Vermittlungsabsprache besteht für Drittstaatenangehörige zur Zeit nur mit Kroatien;

[§ 30 BeschV]

- qualifizierte Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, die im Rahmen des **Personalaustausches** innerhalb eines **international tätigen Unternehmens** oder **Konzerns** beschäftigt werden → **ZAV**;

[§ 31 Nr. 1 BeschV]

- **Fachkräfte** eines international tätigen Konzerns oder Unternehmensteil, die eine mit deutschen Facharbeitern vergleichbare Qualifikation besitzen, wenn die Tätigkeit **zur Vorbereitung** der Durchführung **eines Projektes im Ausland** erforderlich ist → **ZAV**;

[§ 31 Nr. 2 BeschV]

5. Zustimmung zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen

Besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung, die die Ausübung einer Beschäftigung regelt, bestimmt sich die Erteilung der Zustimmung nach dieser Vereinbarung.

• Werkvertragsarbeitnehmer

Die Zustimmung kann zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung für die Beschäftigung im Rahmen von Werkverträgen bei demselben Arbeitgeber für längstens 2 Jahre erteilt werden. Verlässt der Ausländer das Inland und ist der Aufenthaltstitel abgelaufen oder erloschen, so darf eine neue Zustimmung nur erteilt werden, wenn der zwischen Ausreise und erneuter Einreise als Werkvertragsarbeitnehmer liegende Zeitraum nicht kürzer ist als die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel. Der in Satz 2 genannte Zeitraum beträgt höchstens 2 Jahre; er beträgt 3 Monate, wenn der Ausländer vor der Ausreise nicht länger als 9 Monate im Inland beschäftigt war.

Grundlage zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen sind bilaterale Vereinbarungen, die die Bundesregierung mit folgenden Ländern abgeschlossen hat: Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei und Ungarn;

[§ 39 BeschV]

• Gastarbeitnehmer

Bei Gastarbeitnehmern handelt es sich um Ausländer, die bereits im Heimatland eine berufliche Qualifikation erworben haben, über deutsche Sprachkenntnisse verfügen und zur Vervollkommnung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse in Deutschland eine Beschäftigung aufnehmen (Höchstdauer 18 Monate)

Sie müssen bei Aufnahme der Beschäftigung mindestens 18 Jahre und höchstens 35 (bzw. 40) Jahre sein.

Grundlage für die Vermittlung der Gastarbeitnehmer sind bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen), in denen unter anderem das Jahreskontingent festgelegt ist.

Zur Zeit bestehen Abkommen mit Albanien, Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Tschechien und Ungarn.

Gastarbeitnehmer erhalten von der Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) in Bonn eine Zulassungsbescheinigung, die unabhängig von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt wird.

[§ 40 BeschV]

- **Es bestehen weitere Möglichkeiten für Ausländer, im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Deutschland einzureisen und zu arbeiten. Weitere Auskünfte dazu erteilen die Agenturen für Arbeit und die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung → ZAV.**

6. Ausländer, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

6.1 Grundsatz

Bei in Deutschland lebenden Ausländern ist im Zustimmungsverfahren keine Differenzierung nach Berufsgruppen oder Qualifikationsniveau vorgesehen, wie dies bei neu einreisenden Ausländern der Fall ist. Den im Inland lebenden Ausländern stehen somit grundsätzlich alle Beschäftigungsmöglichkeiten offen.

Auch hier lebenden Ausländern kann die Ausübung einer Beschäftigung grundsätzlich nur erlaubt werden, wenn die Agentur für Arbeit zugestimmt hat.

6.2 Zustimmungsfreie Beschäftigungen

Die Ausübung von Beschäftigungen, die unter Kapitel 2 genannt sind, kann auch in Deutschland lebenden Ausländern zustimmungsfrei erlaubt werden [§ 2 BeschVerfV]. Daneben sind zustimmungsfrei

- Beschäftigungen von **Familienangehörigen** eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn sie in häuslicher Gemeinschaft mit ihm leben. Familienangehörige in vorgenanntem Sinne sind Ehegatten, Lebenspartner, Eltern und Kinder des Arbeitgebers und seines Ehegatten;

[§ 3 BeschVerfV]

- **Beschäftigungen** von Personen, die vorübergehend **zur Heilung, Wiedereingewöhnung, sittlichen Besserung oder Erziehung** beschäftigt werden (zum Beispiel Kranke, Süchtige oder Strafgefangene).

[§ 4 BeschVerfV]

6.3 Zustimmung zu Beschäftigungen ohne Beschränkungen

Ohne Beschränkung und unbefristet kann eine Zustimmung erteilt werden für

- **Ausländer, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres eingereist sind** und eine Aufenthaltserlaubnis besitzen für
 - eine Beschäftigung in einem **Arbeitsverhältnis**, wenn der Ausländer im Inland
 - a) einen Schulabschluss einer allgemeinbildenden Schule erworben hat oder
 - b) an einer einjährigen schulischen Berufsvorbereitung,
 - c) an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme nach dem SGB III oder
 - d) an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz regelmäßig und unter angemessener Mitarbeit teilgenommen hat;
 - eine **Berufsausbildung** in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, wenn der Ausländer einen Ausbildungsvertrag abschließt.

[§ 8 BeschVerfV]

- **Ausländer, die eine Aufenthaltserlaubnis besitzen** und
 - **zwei Jahre** rechtmäßig eine versicherungspflichtige **Beschäftigung** im Bundesgebiet **ausgeübt haben** oder
 - sich seit **drei Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **aufhalten**;

[§ 9 BeschVerfV]

6.4 Asylbewerber und geduldete Ausländer

- **Asylbewerber** können nach einem Jahr gestattetem Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden;

[§ 61 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz]

- **Geduldete Ausländer** können nach einjährigem ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthalt zum Arbeitsmarkt zugelassen werden; eine Zustimmung zur Beschäftigung kann ohne Beschränkung und unbefristet erteilt werden, wenn sie sich seit **vier Jahren im Bundesgebiet** ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung **aufhalten**.

[§ 10 BeschVerfV]

7. Zustimmungsverfahren

7.1 Beantragung eines Aufenthaltstitels zur Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses

Bei der Beantragung eines Aufenthaltstitels, der die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt, prüft die Ausländerbehörde, ob es sich um eine zustimmungsfreie oder zustimmungspflichtige Beschäftigung handelt. Liegt eine zustimmungspflichtige Beschäftigung vor, schaltet sie die zuständige Agentur für Arbeit ein.

7.2 Zuständige Agentur für Arbeit

Zuständig für die Entscheidung über die Anfrage der Ausländerbehörde auf Zustimmung zur Arbeitsaufnahme ist grundsätzlich die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Arbeitgeber (Betrieb, Zweigniederlassung, Tochtergesellschaft) seinen Sitz hat.

Für bestimmte Personengruppen (z. B. Künstler) gibt es besondere Zuständigkeitsregelungen.

7.3 Prüfung der Zustimmungsvoraussetzungen durch die Agentur für Arbeit

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung darf nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

[§ 39 AufenthG]

- **Arbeitnehmer, die nur mit Förderung der Agentur für Arbeit vermittelt werden können, gehören auch zum bevorrechtigten Personenkreis.**
- **Der Arbeitgeber, bei dem ein Ausländer beschäftigt werden soll, ist verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit Auskunft über das Arbeitsentgelt, die Arbeitszeiten und sonstige Arbeitsbedingungen zu erteilen.**
- **Die Zustimmungsvoraussetzungen gelten sowohl für Ausländer, die sich bereits erlaubt in Deutschland aufhalten als auch für Ausländer, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten.**
- **Ausländern, die sich bereits in Deutschland aufhalten, kann die Zustimmung zur Aufnahme von Beschäftigungen jeder Art erteilt werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen (siehe Kapitel 6)**
- **Ausländern, die neu zur Arbeitsaufnahme einreisen möchten, kann die Zustimmung nur erteilt werden, wenn die gewünschte Beschäftigung in der Beschäftigungsverordnung aufgeführt ist (siehe Kapitel 3 und 4).**

7.4 Einleitung der Vermittlungsbemühungen

Der Wunsch eines Arbeitgebers, nur einen bestimmten Ausländer zu beschäftigen, reicht für die Zustimmung zur Aufnahme einer Beschäftigung nicht aus. Voraussetzung ist vielmehr, dass der Arbeitgeber bereit ist, einen auf dem inländischen Arbeitsmarkt zur Verfügung stehenden Arbeitnehmer einzustellen. Dies setzt grundsätzlich voraus, dass der Agentur für Arbeit ein detailliertes Stellenangebot unterbreitet wird.

Die Agentur für Arbeit muss prüfen, ob bevorrechtigte Bewerber auf dem regionalen / überregionalen (EU- / EWR-) Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen.

Die Dauer der Arbeitsmarktprüfung ist vom Anforderungsprofil der zu besetzenden Stelle und des damit verbundenen Umfangs der Vermittlungsbemühungen abhängig.

- **Arbeitgeber können den Entscheidungsprozess erheblich verkürzen, wenn Sie der Agentur für Arbeit frühzeitig das Stellenangebot unterbreiten. Bei Eingang der Zustimmungsanfrage der Ausländerbehörde kann in diesen Fällen ggf. umgehend die Entscheidung der Agentur für Arbeit mitgeteilt werden.**
- **Nur, wenn nachweislich eine Vermittlung nicht möglich ist, darf die Agentur für Arbeit der Arbeitsaufnahme des ausländischen Arbeitnehmers der Ausländerbehörde gegenüber zustimmen.**

7.5 Beschränkung der Zustimmung durch die Agentur für Arbeit

Die Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels, der zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt, kann hinsichtlich

- der beruflichen Tätigkeit,
- des Arbeitgebers,
- des Bezirkes der Agentur für Arbeit,
- der Lage und Verteilung der Arbeitszeit

beschränkt werden. Die Zustimmung wird für die Dauer der Beschäftigung, längstens für 3 Jahre erteilt.

Bei Beschäftigungen, für die nach einer Verordnung oder einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine zeitliche Begrenzung bestimmt ist, wird die Zustimmung längstens für die vorgesehene Dauer erteilt.

Die Zustimmung gilt grundsätzlich jeweils nur für einen bestimmten Aufenthaltstitel, zum Beispiel ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Die in der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit festgelegten Auflagen (Befristung der Zustimmung, Art der Beschäftigung, Beschäftigungsbetrieb, Lage und Verteilung der Arbeitszeit) muss die Ausländerbehörde in den Aufenthaltstitel übernehmen.

- **Vor einem Wechsel des Arbeitsplatzes sollten bei der Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtlichen Fragen geklärt werden.**

8. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zur Aufnahme der Beschäftigung eines ausländischen Arbeitnehmers **ist zu versagen**, wenn

- das Arbeitsverhältnis aufgrund einer unerlaubten Arbeitsvermittlung oder Anwerbung zustande gekommen ist,
- der Arbeitnehmer als **Leiharbeitnehmer** tätig werden will.

Die Zustimmung **kann versagt werden**, wenn

- der ausländische Arbeitnehmer oder der Arbeitgeber schuldhaft gegen einschlägige Rechtsvorschriften verstoßen hat,
- wichtige Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen.

[§ 40 AufenthG]

9. Widerruf

Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn der Ausländer zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird oder wenn Gründe vorliegen, die unter Kapitel 8 genannt sind.

[§ 41 AufenthG]

10. Erlöschen der Zustimmung

Die Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erlischt mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, für das sie erteilt worden ist.

[§ 14 BeschVerfV]

11. Beantragung eines Visums für eine Einreise zur Arbeitsaufnahme

Für die Erteilung des notwendigen Visums zur Arbeitsaufnahme in Deutschland sind die Auslandsvertretungen im Heimatland des Antragstellers zuständig. Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Einreise nach Deutschland mit der für ihn zuständigen Auslandsvertretung in Verbindung setzen, um sich über die jeweiligen örtlichen Besonderheiten in Bezug auf die Visumserteilung zu erkundigen.

Um zeitaufwändige Rückfragen zu vermeiden, sollte der Antragsteller möglichst alle Unterlagen vorlegen. Außerdem ist regelmäßig ein gültiger Reisepass, und wenn der Wohnsitz nicht im Heimatland des Antragstellers ist, auch eine gültige Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.

Bei einem Aufenthalt über 3 Monate in Deutschland ist in den meisten Fällen zwingend die Zustimmung der für den späteren Aufenthalt zuständigen Ausländerbehörde erforderlich. Der Antrag muss daher an die örtlich zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet werden. Bei zustimmungspflichtigen Beschäftigungen schaltet die Ausländerbehörde zudem die zuständige Agentur für Arbeit ein.

Erst wenn gegen die Aufnahme einer Beschäftigung keine Bedenken bestehen, kann die Auslandsvertretung ein Visum mit einer Gültigkeit von 3 Monaten und den von der Ausländerbehörde mitgeteilten Auflagen ausstellen. Liegen der Auslandsvertretung ausländerrechtliche Erkenntnisse vor, die gegen die Einreise des Antragstellers sprechen und/oder stimmt die Ausländerbehörde in Deutschland dem Antrag nicht zu, muss der Visumsantrag abgelehnt werden.

12. Ordnungswidrigkeiten

Wer als ausländischer Arbeitnehmer eine Beschäftigung ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel / Arbeitsgenehmigung-EU ausübt oder als Arbeitgeber einen ausländischen Arbeitnehmer ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel/Arbeitsgenehmigung-EU beschäftigt, handelt ordnungswidrig [§ 404 SGB III].

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden

- beim ausländischen Arbeitnehmer bis 5 000 €,
- beim Arbeitgeber bis zu 500 000 €.

13. Übergangsregelungen nach dem Aufenthaltsgesetz

Eine vor dem 1. Januar 2005 der Ausländerbehörde gegebene Zusicherung auf Erteilung einer Arbeitsgenehmigung gilt als Zustimmung zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zweck der Aufnahme einer Beschäftigung fort.

Eine vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilte Arbeitserlaubnis behält ihre Gültigkeit bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.

Wird ein Aufenthaltstitel nach dem neuen Recht erteilt, gilt die Arbeitserlaubnis als Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung. In der Arbeitserlaubnis enthaltene Beschränkungen werden übernommen.

Eine vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes erteilte Arbeitsberechtigung gilt als uneingeschränkte Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Aufnahme einer Beschäftigung.

Eine bis zum 31. Dezember 2004 arbeitsgenehmigungsfrei aufgenommene Beschäftigung gilt ab dem 1. Januar 2005 als zustimmungsfrei.

[§§ 104 und 105 AufenthG]

14. Übergangsregelungen für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten

Arbeitnehmer aus den Staaten, die zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 der EU beigetreten sind (siehe Ziffer 1.2), benötigen für eine **Übergangszeit** weiterhin eine Arbeitsgenehmigung, die als **Arbeitserlaubnis-EU/Arbeitsberechtigung-EU** erteilt wird.

Ausnahme: Arbeitnehmer aus Malta und Zypern haben bereits volle Arbeitnehmerfreizügigkeit.

- a) EU-Erweiterung ab 1. Mai 2004: für die Staaten Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn gilt die Übergangszeit bis längstens 30. April 2011.
- b) EU-Erweiterung ab 1. Januar 2007: für die Staaten Bulgarien und Rumänien gilt die Übergangszeit bis längstens 31. Dezember 2013.
 - **Für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU sind die Agenturen für Arbeit zuständig. Die Ausländerbehörden werden nicht beteiligt.**

Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten können **ohne Visum** nach Deutschland einreisen. Sie benötigen **keinen Aufenthaltstitel**. Sie halten sich berechtigt in Deutschland auf, wenn sie sich durch einen Pass oder amtlichen Personalausweis entsprechend ausweisen.

Die Ausländerbehörde stellt ihnen von Amts wegen eine **“Bescheinigung über das gemeinschaftliche Aufenthaltsrecht“** aus.

Für die Erteilung der **Arbeitserlaubnis-EU** gelten die Ausführungen dieses Merkblattes sinngemäß.

Die Arbeitserlaubnis-EU wird grundsätzlich für ein Jahr erteilt.

Arbeitnehmer, die zwölf Monate zum deutschen Arbeitsmarkt zugelassen waren, haben Anspruch auf eine **Arbeitsberechtigung-EU**, die unbeschränkt und unbefristet erteilt wird.

Familienangehörige von Arbeitnehmern aus den Staaten,

- a) die am 1. Mai 2004 beigetreten sind, erwerben den Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU und somit uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, wenn sie mit einem Arbeitnehmer, der eine Arbeitsberechtigung-EU besitzt oder Anspruch darauf hat, rechtmäßig ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland begründet haben.
- b) die am 1. Januar 2007 beigetreten sind, erwerben den Anspruch auf eine Arbeitsberechtigung-EU und somit uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang, wenn sie mit einem Arbeitnehmer, der eine Arbeitsberechtigung-EU besitzt oder Anspruch darauf hat, rechtmäßig ihren gemeinsamen Wohnsitz in Deutschland haben und sich am 1. Januar 2007 oder sich seit mindestens 18 Monaten rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben.

[§ 284 SGB III und § 12a ArGV]

Weitere Auskünfte erteilen die Agenturen für Arbeit.

15. Datenschutz

Das Sozialgesetzbuch schützt Sie insbesondere vor einer unzulässigen Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten. Diese dürfen nur verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies zulässt oder Sie eingewilligt haben.

Ihre Angaben benötigt die Agentur für Arbeit um prüfen zu können, ob der Aufnahme einer Beschäftigung zugestimmt werden kann. Ihre notwendige Mitwirkung ergibt sich aus den §§ 60 ff. Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I).

Ihre persönlichen Daten können im erforderlichen Umfang auch zur Erfüllung anderer Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit und ihrer Agenturen für Arbeit nach dem SGB gespeichert und genutzt werden.

Über Ihre gespeicherten persönlichen Daten können Sie Auskunft verlangen, die Daten berichtigen oder in den vom Gesetz genannten Fällen auch sperren oder löschen lassen.

Personenbezogene Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis [§ 35 SGB I] und dürfen nur unter den eingeschränkten Voraussetzungen der §§ 67 ff. SGB X übermittelt werden.

Dieses Merkblatt
sowie weitere aktuelle Informationen über die gesetzlichen Bestimmungen,
die für eine Arbeitsaufnahme in Deutschland zu beachten sind,
finden Sie auch im **Internet** unter

www.arbeitsagentur.de > Unternehmen > Arbeitskräftebedarf > Beschäftigung > Ausländer

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Zentrale, Team SP III 11

Stand: November 2007